



REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN
ROBERT GRAF

Zl. 10.101/6-XI/A/1a/89

II-6921 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Wien, am

16. III. 1989

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf P Ö D E R

Parlament
1017 W i e n

3135/AB

1989 -03- 17

zu 3197/J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3197/J betreffend Sonderabfall, welche die Abgeordneten Dkfm. Graenitz und Genossen am 27. Jänner 1989 an mich richteten, darf ich einleitend folgendes feststellen:

Damit eine Tätigkeit überhaupt in den Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1973 fällt, muß sie gemäß § 1 Abs. 2 GewO 1973 in Ertragsabsicht ausgeübt werden. Dies gilt auch für die neu konzessionierten Gewerbe der Sonderabfallsammler und -beseitiger sowie der Altölsammler und -verwerter. Werden diese Tätigkeiten ohne die Absicht ausgeübt, einen Ertrag oder wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, gleichgültig für welche Zwecke dieser bestimmt ist, so fallen sie auch nicht unter die Konzessionspflicht.

Zu der an mich gerichteten Anfrage beehre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

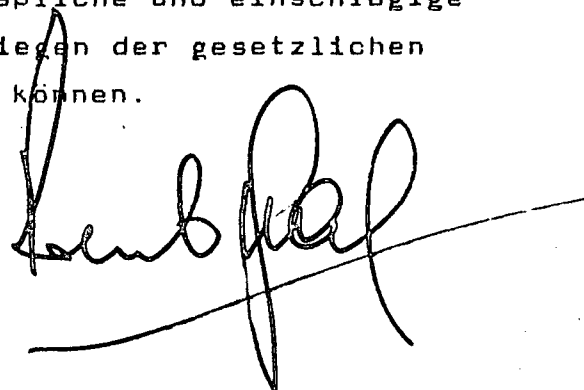
Die Konzessionierung der Gewerbe der Sonderabfallsammler und -beseitiger sowie der Altölsammler und -verwerter durch die mit 1. Jänner 1989 in Kraft getretenen Gewerberechtsnovelle 1988, BGBl.Nr. 399, macht lediglich die Erlassung einer Befähigungsnachweisverordnung für diese Gewerbe erforderlich; andere Verordnungen sind im Gesetz nicht vorgesehen. Bis zur Erlassung einer solchen Befähigungsnachweisverordnung ist der Befähigungs-

- 2 -

nachweis für diese Gewerbe auf Grund der Übergangsregelung des § 376 Z 9 GewO 1973 zu erbringen; demnach ist die Befähigung durch Belege nachzuweisen, die außer jeden Zweifel stellen, daß wegen der Kenntnisse und Fähigkeiten des Konzessionswerbers auf dem Gebiete der in Aussicht genommenen gewerblichen Tätigkeit eine fachlich einwandfreie Ausübung des Gewerbes zu erwarten ist. Im von meinem Ressort anlässlich des Inkrafttretens der Gewerbe-rechtsnovelle 1988 an die Landeshauptmänner gerichteten Durch-führungserlaß zur Gewerbe-rechtsnovelle 1988 wird noch ausge-führt, daß bei der Anwendung des § 376 Z 9 GewO 1973 bei den durch die Gewerbe-rechtsnovelle 1988 neu konzessionierten Ge-werben der Sonderabfallsammler und -beseitiger sowie der Alt-ölsammler und -verwerter auf den Maßstab Bedacht zu nehmen ist, der im Sonderabfallgesetz bzw. im Altölgesetz 1986 gesetzt wird.

Ansonsten setzen diese neu konzessionierten Gewerbe keine Ver-ordnungen voraus, um eine entsprechende Vollziehung durch die Gewerbebehörden sicherzustellen. Dies gilt auch für die Konzessi-onserteilungsvoraussetzung der Zuverlässigkeit (geregelt im § 25 Abs. 1 Z 1 GewO 1973). Im Hinblick auf die bisherige reichhaltige Rechtssprechung zur Zuverlässigkeit ist ausreichend gesichert, daß diese Konzessionserteilungsvoraussetzung entsprechend streng gehandhabt wird. Dies gilt auch für Konzessionsentziehungsver-fahren wegen mangelnder Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden.

Damit ist klargestellt, daß nach der geltenden Rechtslage die Landeshauptmänner jederzeit gegen unverläßliche und einschlägige Gewerbetreibende vorgehen sowie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Konzession entziehen können.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Huber', written over a horizontal line.